

Vereinigung zur Wahrung der
Rechte gleichgeschlechtlich
(i)ebender Frauen und Männer
Member of the
International Lesbian and
Gay Association ILGA

RECHTSKOMITEE LAMBDA

An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien - Parlament

Wien, am 30. August 1993

Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
zur Sicherstellung der Patientenrechte in Österreich

RECHTSKOMITEE LAMBDA
Zi. 53-GE/19
Datum: 31. AUG. 1993
Verteilt 20. Sep. 1993 *London*

Dr. Jauschke

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermitteln wir 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zum og. Entwurf des Gesundheitsministeriums.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen

Mag. Helmut GRAUPNER e.h.
(Präsident)

Michael Toth
Dipl.-Ing. Michael TOTH
(Generalsekretär i. V.)

Beilage

Vereinigung zur Wahrung der
Rechte gleichgeschlechtlich
lebender Frauen und Männer
Member of the
International Lesbian and
Gay Association ILGA

RECHTSKOMITEE
LAMBDA

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, am 30. August 1993

GZ 21.645/7-II/A/5/93
Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
zur Sicherstellung der Patientenrechte in Österreich

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Übermittlung des oa. Entwurfes, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:

1. Allgemeines:

Der Intention des Entwurfs stehen wir grundsätzlich positiv gegenüber. Es ist überaus begrüßenswert, Patientenrechte in dieser Charta übersichtlich, umfassend und bundesweit gültig festzulegen.

Immerhin werden in dieser Vereinbarung wichtige Grundsätze wie

- diverse Diskriminierungsverbote,
- das allumfassende Recht auf Behandlung und Pflege,
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -kontrolle von Leistungen der Gesundheitsversorgung,
- das Recht auf Achtung der Würde und Integrität sowie das Recht auf Selbstbestimmung und Information von Patienten und Patientinnen,
- die Stellung von Patientenvertretungen sowie
- zivilrechtliche Haftungsfragen

festgeschrieben.

2. Aspekte der Aids-Problematik:

Es wird begrüßt, daß es keine Ungleichbehandlung auf Grund des Verdachtes oder des Vorliegens einer Krankheit geben darf (Artikel 3). Aufgrund dieser Bestimmung wird es in Hinkunft nicht mehr möglich sein, den Patienten und Patientinnen HIV-Tests etwa vor Operationen "abzuverlangen", bzw. dürfen durch die Weigerung, einen HIV-Test durchführen zu lassen, keine Ansprüche auf bestimmte Leistungen der Gesundheitsversorgung verloren gehen.

Was die Einwilligung zu einem HIV-Test anbelangt, wird nun festgelegt, daß Patienten und Patientinnen im vorhinein umfassend über ihren Gesundheitszustand und mögliche Behandlungsarten sowie deren Risiken und Folgen aufzuklären sind (Artikel 17 Abs. 1). Weiters dürfen Patienten und Patientinnen nur mit ihrer Zustimmung behandelt werden (Artikel 18 Abs. 1).

Die Weitergabe von gesundheitsbezogenen Daten sowie sonstigen Umständen unterliegen dem Datenschutz (Artikel 14 Abs. 1). Das gilt auch für Ergebnisse von HIV-Tests.

3. Zu Artikel 4:

Auch homosexuelle Frauen und Männer sollen in Artikel 4 vor Ungleichbehandlung geschützt werden. Die Aufnahme der Kategorie "sexuelle Orientierung" in diese Bestimmung wird daher angeregt.

4. Vertrauenspersonen:

Die den Erläuterungen zum Artikel 15 zugrundeliegende Intention, anstelle des Begriffes "Angehöriger" den Begriff "Vertrauensperson" zu verwenden, wird begrüßt. Gleichgeschlechtliche Partnerschaften sind ein Beispiel dafür, daß der/die Lebenspartner/in kein Angehöriger im familienrechtlichen Sinn ist.

Konsequenterweise sollte dem auch in Artikel 31 Abs. 1 nachgekommen werden.

5. "Heilverfahren" betreffend Homosexualität:

Obwohl im Jahre 1991 Homosexualität aus dem österreichischen Krankheitsregister gestrichen wurde, wird uns noch öfters über Fälle von "Heilbehandlungen" berichtet.


Dies soll in Hinkunft ausgeschlossen sein. Wir begrüßen daher die Bestimmungen betreffend das Recht auf Achtung der Menschenwürde von Patienten und Patientinnen (Artikel 2), wie auch die Bestimmung, daß neue Heilverfahren erst nach eingehender ethischer Beurteilung vorgenommen werden dürfen (Artikel 12). Wie gehen davon aus, daß dies grundsätzlich für alle Heilverfahren Gültigkeit hat, insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die möglichen Auswirkungen der Gentechnologie verwiesen (Fruchtwasserentnahme von schwangeren Frauen, Genanalysen vom Embryonen).

Weiters haben Diagnostik, Behandlung und Pflege nach dem Stand der jeweiligen Wissenschaft zu erfolgen (Artikel 8 Abs. 1).

Abschließend möchten wir nochmals unsere ausdrückliche Zustimmung zu diesem Entwurf zum Ausdruck bringen.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen

Mag. Helmut GRAUPNER e.h.
(Präsident)


Dipl.-Ing. Michael TOTH
(Generalsekretär i.V.)

P.S.: 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.